



Reglement

Über die Benutzung der Schulräume und
Aussenanlagen der Sekundarschule Dielsdorf

Gültig ab 7. April 2020

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 6. April 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung

2. Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen
 - 2.1 Räume / Aussenanlagen
 - 2.2 Verantwortung
 - 2.3 Gesuche / Reservation

3. Benutzung
 - 3.1 Zeiten
 - 3.2 Parkplätze
 - 3.3 Schlüssel
 - 3.4 Übergabe / Abnahme
 - 3.5 Sorgfaltspflicht

4. Haftung

Schlussbestimmungen

5. Anhang 1 (Schliessung Pausenplatz)



Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet.

1 Zweckbestimmung

In erster Priorität dient das Schulhaus mit allen dazugehörigen Anlagen dem Unterricht und anderen schulischen Zwecken der Sekundarschule Dielsdorf. Ausserhalb des Schulbetriebs stehen einige Räume auch Vereinen und Institutionen mit schulischem Bezug (keine Privatanlässe) zur Verfügung.

Dieses Benutzungsreglement regelt die ausserschulische Nutzung von

- Aula: grosser Saal inkl. Bühne / grosser Saal inkl. Bühne und Bühnenzimmer / kleiner Saal
- Bühnenzimmer
- Foyer
- Spezialräume

und mit Spezialregelung

- Turnhalle
- Aussenanlage
- Singsaal
- Hallenbad

2 Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen

2.1 Räume / Aussenanlage

Die Räumlichkeiten und Aussenanlage der Sekundarschule Dielsdorf stehen in erster Priorität immer der Schule zur Verfügung.

Ausserhalb des Schulbetriebes werden die Turnhalle, die Aussenanlage, das Hallenbad, die Spezialräume und die Aula Vereinen für sportliche, musische und kulturelle Anlässe (konfessionell und politisch neutral/keine Privatanlässe) zur Verfügung gestellt. Generell wird der Singsaal ausserhalb des Schulbetriebs nicht an Vereine und Institutionen vermietet. Ausnahmen werden in jedem Fall durch die Schulpflege bewilligt.

Die frei zugänglichen Aussenanlagen können während der festgesetzten Betriebszeiten genützt werden, sofern keine Belegung oder sonstige Einschränkungen vorliegen.

Es besteht generell kein Recht oder Anspruch auf Benutzung der Schulräume und Aussenanlagen.

Die Haus- und Platzordnung der Sekundarschule Dielsdorf inkl. Raucherreglement

SEKUNDARSCHULE DIELSDORF



ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.



Eingeschränkte Benutzung ist möglich, z. Bsp. wegen Bauten, Reparaturen, Reinigungsarbeiten, Benützung durch schuleigene Anlässe. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

Die Sekundarschule Dielsdorf behält sich das Recht vor, die für Dauerbelegung vergebenen Räumlichkeiten und Anlagen für einmalige Veranstaltungen, Kurse usw. anderweitig zu vergeben. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

2.2 Verantwortung

Jede Benutzergruppe nennt eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung. Diese Person trägt von der Schlüsselübernahme bis zur Schlüsselabgabe die volle Verantwortung. In allen Räumen gilt die vor Ort angebrachte Haus- und Platzordnung der Sekundarschule Dielsdorf

inkl. Raucherreglement.

Die Bewilligung beschränkt sich jeweils auf die Benutzung des zugewiesenen Raumes. Der Zutritt zu allen anderen Räumen (mit Ausnahme der Toiletten) ist untersagt.

Ein Abtausch zwischen Vereinen und Personen ist ohne Genehmigung der Schulverwaltungsleitung bzw. dem Hauswart nicht gestattet.

Bei Schaden- oder anderen Zwischenfällen ist sofort der zuständige Hauswart zu

informieren. Der verantwortliche Hauswart hat zu allen Veranstaltungen Zutritt. Den

Anordnungen dieses

Hauswarts ist Folge zu leisten.

Die Bewilligung für den Festbetrieb mit Alkoholausschank wird vom Mieter direkt bei der Politischen Gemeinde eingeholt.

Lärm- und Laserschutz

Für Veranstaltungen, welche 93 dB(A) überschreiten oder die Veranstaltung mit Laserstrahlen unterstützt werden, besteht eine Meldepflicht bei der Baudirektion des Kantons Zürich. Sämtliche Unterlagen und Formulare können über www.schallundlaser.zh.ch bezogen werden.

2.3 Gesuche/Reservationen

Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen muss ein Gesuch eingereicht werden.

Über die Vermietung der Räume entscheidet die Schulverwaltungsleitung in Absprache



mit
dem Leiter Hausdienst und der Schulleitung; in Ausnahmefällen mit der Schulpflege.



Gesuche um regelmässige Benutzung von Räumen und Anlagen für das folgende Schuljahr sind der Schulverwaltung mittels Benutzungsgesuch bis spätestens Ende März schriftlich per Mail oder Briefpost einzureichen.

Sekundarschule Dielsdorf, Schulverwaltung, Früeblistrasse 8, Postfach 204, 8157 Dielsdorf

Email: schulverwaltung@sekdielsdorf.ch / Homepage:
www.sekdielsdorf.ch

Einmalige Benutzungsgesuche sind schriftlich per Mail/Briefpost mind. 4 Wochen im Voraus (während des Schulbetriebs) an die Schulverwaltungsleitung zu richten.

3 Benutzung

3.1 Zeiten

Ausserhalb der bewilligten Mietzeit ist der Aufenthalt im Schulhaus verboten.

Die Aussenanlagen können ausserhalb der Unterrichtszeiten benützt werden. Bei besonderen Umständen gelten die Anordnungen des Hauswartes.

Die Schulanlagen stehen in der Regel von Montag bis Freitag ausserhalb des Schulbetriebs sowie auch an Wochenenden zur Verfügung. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Lokalitäten und Aussenanlagen bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Der zeitliche Rahmen der Miete/Benutzung wird bei der Reservation schriftlich festgehalten und ist verbindlich.

An Wochenenden sind die Anlagen geschlossen und können nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Bewilligung benützt werden.

An kirchlichen Feiertagen sind die Anlagen bereits ab 16.00 Uhr des Vortags geschlossen. Während den Schulferien bleiben die Anlagen für Vereine und Institutionen geschlossen.

Besondere Anlässe sind bewilligungspflichtig.

Einmalige Benützung

Der zeitliche Rahmen bei der einmaligen Miete/Benutzung an den Wochenenden wird bei der Reservation schriftlich festgehalten und ist verbindlich.

3.2 Parkplätze/Parkplatzordnung

Von Montag bis Freitag ab 18 Uhr stehen die gelb markierten Parkplätze und der Pausenplatz vor der Früeblistrasse 8 allen Benutzerinnen und Benutzer der Sekundarschulanlage zur Verfügung. Bei Grossanlässen wird durch den zuständigen Hauswart der Basketballplatz als weitere Parkmöglichkeit frei gegeben. Hier muss die Parkplatzordnung

SEKUNDARSCHULE DIELSDORF



gemäss Anweisungen des Hauswarts eingehalten werden.



3.3 Schlüssel

Der Schlüssel ist beim verantwortlichen Hauswart zu beziehen. Dauermieter haben einen eigenen Schlüssel.

Die verantwortliche Person haftet für den Schlüssel und darf diesen nicht an Dritte weitergeben.

Bei Verlust des Schlüssels werden CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

3.4 Übergabe / Abnahme

Die Vermietung der Räumlichkeiten wird für den Anlasstag verrechnet. Die Übergabe und Abgabe hat generell am Anlasstag stattzufinden. Abweichungen müssen auf dem Benutzungsgesuch vermerkt und durch die Schulverwaltungsleitung oder Hauswart bewilligt werden.

Die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten sowie Aussenanlagen finden zwischen der verantwortlichen Person und dem Hauswart statt.

Nach der Abnahme werden allfällige Schäden, Ersatz von Material oder Nachreinigung durch den Hauswart gemäss separater Aufstellung in Rechnung gestellt.

3.5 Sorgfaltspflicht

Durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen darf der Schulbetrieb nicht gestört werden. Während den Anlässen ist der Veranstalter für die Ordnung und Sauberkeit inner- und ausserhalb der Räume und Anlagen verantwortlich. Er achtet darauf, dass nur die gemieteten Räume und Anlagen betreten werden.

Nach der jeweiligen Benutzung ist die Vereins- oder Kursleitung dafür verantwortlich, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, das Wasser abgestellt und die Räumlichkeiten abgeschlossen sind.

Den Anweisungen des Hausworts ist strikte Folge zu leisten.

Die Feuerpolizeilichen Vorschriften müssen beachtet werden. In der Aula und im Foyer dürfen keine Rauch-/Disconebeugeräte (sog. Frog Machines) eingesetzt werden (Rauchgasanlage!)

Die Ton-, Licht- und Bühnentechnik darf nur nach Zustimmung und Einführung durch den Hauswart bedient werden.

Die Haus- und Platzordnung der Sekundarschule Dielsdorf inkl. Raucherreglement sind Bestandteile dieses Betriebsreglements.



Der Zutritt zur Turnhalle ist nur mit sauberen und geeigneten Turnschuhen (ohne schwarze Gummisohle) gestattet. Strassenturnschuhe und ähnliches Schuhwerk sind verboten. Im Freien verwendete Geräte und Bälle sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Nicht rollbare Einrichtungen und Geräte sind beim Transport zu tragen. Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulverwaltungsleitung und nach Absprache mit dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden.

Speisen und Getränke (ausgenommen Wasser) sind mit Ausnahme von Anlässen ausserhalb der gemieteten Räume zu konsumieren.

Auf der Spielwiese ist die Benutzung von Schuhwerk mit Stollen oder Nocken nicht gestattet, d.h. es darf nur mit Turnschuhen oder barfuss gespielt werden. Über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen entscheidet der Hauswart.

Alle Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an ihren zugewiesenen Standort zu stellen. Die Räumlichkeiten müssen auf Schulbeginn des darauf folgenden Schultages uneingeschränkt benutzbar sein.

Alle Mängel, Beschädigungen sowie das Fehlen von Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Der Benutzer übernimmt die Abfallentsorgung mit gebührenpflichtigen Unterländer- Kehrriechsäcken.

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkplatzordnung gemäss Plan einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverwaltungsleitung mit dem verantwortlichen Hauswart.

Auf dem gesamten Schulareal sowie auf Grünflächen gilt ein generelles Hundeverbot. Während der Betriebszeiten dürfen Hunde für Unterrichtszwecke nur nach Absprache und mit einer Bewilligung der Schulleitung auf die Schulanlage genommen werden. Die Hunde müssen angeleint sein. Davon ausgenommen sind Diensthunde in Ausübung des Dienstes und Begleithunde. Die Hundehalter sind für ihre Tiere haftbar.

Reinigung der vermieteten Räume bei regelmässiger Benutzung

Die Räume sind besenrein und aufgeräumt zu verlassen.

In den Duschen, Toiletten und Garderoben ist auf grösste Hygiene und Reinlichkeit zu achten. Allfällige Kosten für die Reinigung der sanitären Anlagen bei übermässiger Verschmutzung werden mit CHF 60.00 pro Stunde abgerechnet.

Reinigung bei einmaliger Benutzung mit Festbetrieb

Das Foyer mit Küche, die Aula, sanitären Anlagen und Böden sind besenrein, Tische und Stühle feucht zu reinigen.



4 Haftung

Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Sekundarschule Dielsdorf jede Haftung ab.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Sekundarschule Dielsdorf jede Haftung ab. Versicherung ist Sache des Benutzers.

Für entstandene Schäden während der Benutzungs- resp. Mietdauer haftet der Benutzer/Mieter

Bei kurzfristigen (weniger als 4 Arbeitstagen) Rücktritt vom Benutzungsgesuch sind Umtriebskosten von CHF 100.00 zu entrichten.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Benutzer und Veranstalter sind gegenüber der Schulbehörde für die Einhaltung des Reglements verantwortlich. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind uneingeschränkt einzuhalten und die Anweisungen des Hauswirts sind strikte zu befolgen. Bei Nichteinhalten der Regeln behält sich die Sekundarschule Dielsdorf das Recht vor, die Bewilligung für die Benutzung der Anlagen für weitere Anlässe zu widerrufen resp. nicht mehr zu erteilen oder weitere Massnahmen zu treffen.

5.2 Schulbehörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekundarschule haben Anordnungsbefugnis. Bei Verstössen kann die Schulbehörde den Fehlbaren die Benutzung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd verbieten.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Schulpflege.

Dieses Benutzungsreglement wurde durch die Schulpflege an der Schulpflegesitzung vom 1. Oktober 2018 genehmigt und tritt per 2. Oktober 2018 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und/oder Verordnungen.

Die Haus- und Platzordnung der Sekundarschule Dielsdorf inkl. Raucherreglement sind Bestandteile dieses Betriebsreglements.



Anhang 1 (GÜLTIG AB 07.04.2020)

Schliessung Pausenplatz während Versammlungsverbot Covid19 (Bestimmungen des Bundes vom 20.03.2020)

1. Der Aufenthalt auf dem Schulareal ist für die Öffentlichkeit verboten.
2. Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer der Anlage wegzuweisen.
3. Anweisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Gegenüber den Aufsichtspersonen besteht die Ausweispflicht.
5. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

An der Schulpflegesitzung vom 6. April 2020 als Bestandteil des Reglements über die Benutzung der Schulräume und Aussenanlage der Sekundarschule aufgrund des Coronavirus, einstweilen gültig vom 7. April 2020 bis zur Aufhebung des Versammlungsverbots durch den Bund.

SEKUNDARSCHULPFLEGE DIELSDORF